21 Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	LfdNr.	Nummer (Spalte) 4 Bindeb'el	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steine, Steinen oder gebrochenen Braunkohlen, ausgenommen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 50 MW oder mehr
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockenkühlung von Koks, Aktivkoks und Schwelkoks
		3	3.3 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Ruhestein
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsabteilungen
		5	4.15 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Rohöle oder bei der Gewinnung von Erdöl
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	1.16 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Mischverfahren
		9	2.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Schwermetallverbindungen (Blei-, Zink- und Kupferschlämme)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 10 t Chargiergewicht, Anlagen zum Schmelzen von Stahlschrott und Anlagen zum Vergießen von Stahl
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (1 St. Zeitraum), Container ausgenommen
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsrümpfen oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlrohren durch Schweißen im Freien
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsabteilungen
III	700	16	4.24 (1) 4.6 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf trockenem Wege oder mit Hilfe von Salzschmelzen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Ruß und Kalkstickstoff einschließlich Ausstoßstellen
		17	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefelsäure oder Oleum
		18	4.3 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Natronlauge, Kaliumlauge oder Natriumcarbonat (Soda)
		19	4.7 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weitergewinnung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Teerölen
		20	5.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement
		21	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kalkerzeugnissen, Holzspanplatten oder Holzfaserplatten
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Aufbereitung und zum Trocknen von Pflanzenstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steinkohle, Braunkohle oder Koks, ausgenommen Anlagen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) bei Kraftwerken mehr als 156 MW, bei mehr als 300 MW
				b) bei Heizkraftwerken mehr als 300 MW beträgt
		24	1.10 (2)	Anlagen zur Destillation oder Weitergewinnung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Teerölen
		25	3.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zinnoxidasche oder Zinkoxid
		26	3.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Rauch, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder Schamotte
		27	5.3 (1)	Anlagen zur Stahlverzinnung mit Lichtbogenöfen oder mit Lösungsmittelgehalt (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 12)
		28	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Aluminium (s. auch lfd. Nrn. 30 und 32)
		29	4.14 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Halogenverbindungen oder Halogenen
		30	4.14 (3)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.14 (5)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.2 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Steinkohlenteer hergestellt wird, soweit 11 Koks oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker oder Zuckerprodukten, soweit 50 t Rohzucker oder mehr je Stunde verarbeitet werden
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von Tieren oder Tierteilen durch Verbrennen
		37	8.8 (1)	Anlagen zur Lagerung, Behandlung oder Verwertung von tierischen Konservenfleisch, Fleischmehl, Tierfett, Tierkörpern, Tierkörperteilen oder tierischen Abfällen, soweit hiervon eine Verwertung zu Nahrungs- oder eine Verarbeitung zu Futtermitteln vorgesehen ist
		38	-	Aufbereitungsanlagen für Altmetallhaltige Schlacke (s. lfd. Nr. 3 Anhang 4. BImSchV)
		39	-	Anlagen zur Herstellung von Kohlen, sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Steinkohlenfeuer und Steinmeiler mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Steine, Steinen oder gebrochenen Braunkohlen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) bei Kraftwerken mehr als 50 MW bis 156 MW
				b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (2)	Anlagen zum sonstigen Rühwerksverbrauch von Kohle oder von mehr als 2 t/Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrostaubniederschlager einschließlich der Schüttgut mit einer Übertragung von 20 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 50 t oder mehr je Stunde
		44	1.19 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Gold, Silber, Edelmetalle, die nicht zur metallischen oder keramischen Verwendung bestimmt sind
		46	3.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischen Stoffe
		47	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Steinholzmassen oder zur Verwendung von Zement
		48	3.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Metallen oder Legierungen, ausgenommen Anlagen zum ausschließlich Aufbereitungsgängen, für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspritzmassen, von denen jeweils nicht mehr als 200 kg je Stunde oder insgesamt weniger als 10 Mengen, die auf eine Arbeitsstätte gebracht werden, verarbeitet werden
IV	500	49	3.2 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlverzinnung mit Lösungsmitteln, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Einen- Tempern- oder Stahlgießereien mit einer Schmelzleistung von 2 t/h oder mehr, ausgenommen Anlagen, die nicht mehr als 5 t oder mehr Leistung von 20 t oder mehr
		50	3.8 (1 + 2) 3.9 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schlagen-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Gerbstoffen von Schrott durch Reinigen, Trocknen, Vorwärmen, Entölen, Entfetten oder Beschichten mit Ausnahme von Anlagen, die nicht mehr als 500 kW oder mehr
		53	3.16 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Leichtmetallen auf Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.16 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.24 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelstoffen, wie Schwefelöle, Schwefelfarbe, Schwefelkohlenstoffen
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln, Arzneimittelzubereitungen, Arzneimittelgrundstoffen, Desinfektionsmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln oder von Lösungsmittelgemischen mit einem Durchsatz von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Stoffen oder selbständigen Werkteilen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen, soweit eine Menge von 200 kg je Stunde oder mehr verbraucht wird
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Massenteilen oder Stoffen oder zur Herstellung von Gegenständen, Massenteilen oder Stoffen durch Imprägnieren mit Lösungsmitteln oder mit Lösungsmittelgemischen, soweit
				a) Kunststoffen oder Gummi Einsatz von 200 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zur Herstellung der Mittelschicht oder der Streichmasse (*)
		63	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schichtstoffen oder Massenteilen aus Papier, Pappe oder Kunststoffbahnen
		64	5.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Folien oder Folienbeschichtungen
		65	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kautschukmassen, Gummimassen oder Massenteilen aus Gummi
		66	5.9 (3)	Anlagen zur Herstellung von Massenteilen aus Kunststoffen
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder anderen Faserstoffen
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Hühnern von Schweinen mit
				a) 15 000 Hühnerplätzen,
				b) 30 000 Junghühnerplätzen,
				c) 15 000 Mastgeflügelplätzen oder
				d) 1 500 Mastschweineplätzen oder
				e) 560 Sauenplätzen
				oder mit
				a) 10 000 Schlachten von Geflügel oder 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
				b) 1000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einem Rohstoffeinsatz von 1 t oder mehr je Stunde, ausgenommen tierischen Fetten in Speiseölen, in Fettsäuren oder in Fettsäuregemischen oder mehr je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlammen von tierischen Häuten oder Fellen
		71	7.6 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kaffeebohnen zur Ladegewinnung
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Futterkalk, Futterkreide, Tierfutter, Federn, Horn, Klauen
		73	7.9 (1)	Anlagen zum Lagern tierischer Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
				- Tierkörpern, in denen je Woche weniger als 1000 kg
				- Fleisch- oder Fischmehl,
				- Anlagen, die nicht durch Nr. 90 erfaßt werden
		74	7.11 (1)	Mühlen für Naturgut oder Futterstoffe mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Stunde
		75	7.21 (1)	Anlagen zum Entziehen pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr je Tag
		76	7.23 (1)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter in landwirtschaftlichen Betrieben
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter in landwirtschaftlichen Betrieben
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Aufgabelzerlegung von staubenden Betriebsstoffen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	8.11 (2)	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Stoffen, die in trockenem Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern, ausgenommen Anlagen für Getreide, Schwefelkohlenstoffen, Grießen, Saatgütern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag umgeschlagen werden, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen mit Straßenstaubsaugern oder Vorrichtung oder Aufbereitung von Bodenschätzen selbst
		80	-	Depotanz für Haus- und Sondermüll
		81	-	Asbestzement (*)
		82	-	Betriebsstelle für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.2 (1 + 2)	Gaserzeugungsanlagen zum Anfeuern von Generatoren mit 2 t/h oder mehr
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 50 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.13 (2)	Anlagen zum Lagern von Kohle, Koks oder Preßkohle, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Kohle, Koks oder Preßkohle in Kleinfeuerungsanlagen, ausgenommen Einrichtungen für Sand oder Kies
		86	1.17 (2)	Anlagen zum Mahlen, Sieben oder Trocknen von Erden, ausgenommen Anlagen zum Mahlen, Sieben oder Trocknen von Erden, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) bei Kraftwerken mehr als 50 MW bis 156 MW
				b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		87	1.18 (2)	Anlagen zum Brennen von Ton, Kaolin, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tonschiefer oder Tonerde
		88	2.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Verarbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		89	3.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Perlite, Schiefer oder Tonerde, ausgenommen Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Ton, soweit der Brennraum 4 m³ oder mehr beträgt oder soweit der Brennstoffeinsatz 250 kg oder mehr je m² Brennfläche der Brennkapsel betrug, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die ausschließlich Porzellan und ähnlich Abfallstoffe betrieben werden
		90	3.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kalkmassen, Gießereisand oder Formsteinmassen oder Massenteilen aus Kalk
		91	3.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement, soweit der Brennstoffeinsatz 250 kg oder mehr je m² Brennfläche der Brennkapsel betrug
		92	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalkmassenbrei, Gießereisand oder Formsteinmassen oder Massenteilen aus Kalk
		93	3.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen mineralischen Bindemitteln (*)
		94	3.5 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2 t/h oder mehr, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 5 t/h oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Formstoffe aus Kunststoffen oder Kunststoffen verwendet werden oder weniger als 40 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1 + 2) 3.5 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 0,5 t/h oder mehr bei 1000 kg je m² Herdfläche, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Blei, Zink, Zinn, Kupfer, Aluminium, Edelmetallen, Leichtmetallen oder Legierungen dieser Metalle, soweit die Schmelzleistung 2 t/h oder mehr beträgt
		96	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, einschließlich Anlagen zum Abbrennen, Kaltgießen, Flämmen oder Hacken, durch Flammen
		97	3.8 (2 + 3)	Anlagen zum Auftragen von metallischen Schutzschichten durch Spritzen, Gießen oder Auf- oder Einbrennen, ausgenommen Anlagen zum Auftragen von Zink durch Flammspritzen
		98	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Muttern, Ringen, Federn oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Drahtziehen auf Drahtziehbänken
		99	3.15 (3)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkesselbau)
		100	3.18 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsrümpfen oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlrohren durch Schweißen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Abkantpressen oder Schweißen
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Stahlmöbeln, Schränken, Regalen, Blechverpackungen, Behältern, Fässern oder Fässern oder sonstigen Metallwaren durch Schneiden, Biegen, Prägen oder Verformen durch Flammspritzen
		104	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Nr. 4.1 (1) genannten Stoffen durch Umsetzung
		105	4.1 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.21 (1 + 2)	Anlagen, in denen Phenolharze oder Schädlingsbekämpfungsmittel durch Mischen, Kochen oder Vermischen gemischt, abgemischt oder aufgelöst werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Ammoniak, Ammoniakwasser, Salmiakerzeugnissen durch chemische Umwandlung
		108	4.9 (2)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln oder von Lösungsmittelgemischen mit einem Durchsatz von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (3 + 4)	Anlagen zur Destillation von Naturharzen oder Naturharzsäuren, ausgenommen Anlagen mit einer Leistung von 0,5 t oder mehr je Tag
		110	4.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Farben, Lacken oder Anstrichstoffen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Massenteilen mit Lackieranlagen, ausgenommen Anlagen zum ausschließlichen Trocknen von Gegenständen, soweit die Lackierte Oberfläche 1 m² oder mehr beträgt und soweit die Anlagen nicht durch Nr. 5.1 (1) erfaßt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Beschichten von hohlen- oder tafelförmigen Massenteilen mit Reaktionsharzmassen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnenförmiger Massenteile mit Reaktionsharzmassen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Papier, Pappe oder Kunststoffbahnen, soweit 1 Tonne oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Beschichten mit thermoplastischen Polyvinylhalogenverbindungen
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder Massenteilen aus Weichschaum mit Polyurethanen, soweit 1 kg Reaktionsharzmasse (RHM) je Stunde oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Verarbeiten von thermoplastischen Polyurethanen
		115	8.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Feuerungseinrichtungen zum Verbrennen von Abfällen, Abfallstoffen oder Stoffen, die Abfälle sein können, bestehen, soweit
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Hühnern von Schweinen mit
				a) 1400 bis weniger als 15 000 Hühnerplätzen,
				b) 3000 bis weniger als 30 000 Junghühnerplätzen,
				c) 3000 bis weniger als 30 000 Mastgeflügelplätzen,
				d) 350 bis weniger als 1 500 Mastschweineplätzen oder
				e) 200 bis weniger als 560 Sauenplätzen
				auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum Schlachten von Tieren, ausgenommen Anlagen zum ausschließlichen Schlachten von Geflügel, soweit 50 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Stunde oder 1 t oder mehr je Woche
		118	7.8 (1)	Anlagen zum Trocknen von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten von tierischen Därmen mit Ausnahme von Wurst-, Schlacht- oder Tierdarm mit Ausnahme von Wurst-, Schlacht- oder Tierdarm, soweit 1 t oder mehr je Tag eingelagert oder dort durch 50 m² Fläche benötigt wird
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erschmelzen tierischer Därme oder tierischer Perlen
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Häuten oder Fellen, ausgenommen Anlagen zum
		122	7.22 (2)	Anlagen zum Mischen von Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen
		123	7.26 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 60 kg oder mehr je Stunde
		124	7.28 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lebkuchen oder Schokolade
		126	7.32 (1)	Anlagen zur Herstellung von Mühlprodukten
		127	8.4 (1 - 3)	Anlagen zur Lagerung, Abfüllen oder Umschlagen von trockenem Schrott, ausgenommen Anlagen, in denen Schrott nur in Handbehältern oder Handkarren, aufgenommen werden sowie Anlagen, in denen Stoffe nur in Handbehältern oder Handkarren, aufgenommen werden sowie